

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Begriffsbestimmung	2
2.	Geltungsbereich	2
3.	Gesuchsunterlagen	2
4.	Wartungsanleitungen	3
5.	Ersatzteile	4
6.	Druck- und Dichtheitsprüfung	4
7.	Bezeichnung	4
8.	Dokumentation	4

1. Begriffsbestimmung

Schnellverschlüsse sind Verschlüsse an Druckbehältern, die sich schneller öffnen lassen als solche mit mehreren einzeln zu betätigenden Schliesselementen.

Unter manuell betätigten Verschlüssen werden sogenannte Bajonettverschlüsse, Zentralverschlüsse, Ringverschlüsse oder Bügelverschlüsse verstanden, die von Hand durch einige wenige klar definierte Bewegungen geöffnet werden können.

Automatisch betätigte Verschlüsse werden durch Fremdenergie und automatisch gesteuerte Bewegungsabläufe in die Öffnungs- oder Schliessposition gebracht.

Schnellverschlüsse an bewilligungspflichtigen Objekten dürfen nur dann in Betrieb genommen werden, wenn sie über eine Zulassung des SVTI oder (bei älteren Modellen) des SVDB bzw. der SUVA verfügen oder (seit Januar 2003) nach der Druckgeräteverordnung (SR 819.121) unter Berücksichtigung des SVTI-Regelwerks oder harmonisierter Normen hergestellt und dokumentiert wurden.

2. Geltungsbereich

Firmen, welche Einstellungen, Justierungen und Revisionen an Schnellverschlüssen anderer Hersteller für Eigenbedarf oder Dritte ausführen, benötigen eine Zulassung des SVTI.

3. Gesuchsunterlagen

Dem Gesuch zur Firmen-Kompetenzübertragung sind folgende Nachweise beizulegen:

3.1 Personelle Organisation

- Organigramm oder Kurzbeschreibung der Bereiche Revisionsabteilung und Prüfstand
- Angaben über die sachkundigen Vertrauenspersonen, Name, Beruf, normale Tätigkeit, seit wann mit Revisionsarbeiten beauftragt
- Stempelzeichen der Vertrauenspersonen
- Angaben über den direkten Vorgesetzten

3.2 Administration

- Generelle Arbeitsanweisungen
- Liste der zu revidierenden Schnellverschluss-Typen mit Hersteller- und genauer Typenbezeichnung
- Vorliegen spezifischer Funktionsbeschreibungen insbesondere des Verriegelungssystems (Siehe Absatz 4) sowie der Bedienungsanleitung
- Vorliegen spezifischer Revisionsanleitungen des Herstellers für jeden einzelnen Schnellverschluss-Typ mit Wartungsintervallen
- internes Rapport- und Kontrollsystem (Checklisten für Arbeitsablauf)
- Kennzeichnung von Einzelteilen und ganzen Einheiten; vorgesehene Massnahmen zur Vermeidung von Verwechslungen
- Verfahren zur systematischen Erfassung und Erledigung von internen Abweichungs- (Fehler-)meldungen

3.3 Technische Einrichtungen

- Beschreibung der Revisions- und Prüfstände
- vorhandene Arbeitsmittel
- eingesetzte Prüfinstrumente

4. Wartungsanleitungen

Es müssen für jeden Verschlusstyp detaillierte Wartungsanleitungen des Herstellers vorliegen. Diese müssen alle erforderlichen Angaben enthalten, die zur einwandfreien Durchführung der Revisionen notwendig sind. Besonders die Angaben von Toleranzen aller wesentlichen Bestandteile und bei beweglichen Teilen von zulässigem Spiel müssen klar ersichtlich sein.

Bei automatisch betätigten Verschlüssen müssen je nach Steuerungsart pneumatische, hydraulische und elektrische Schaltschemas mit allen sicherheitstechnisch relevanten Verriegelungen vorliegen. Bei Einsatz von speicherprogrammierbaren Steuerungen muss die Steuerlogik nachvollziehbar und überprüfbar sein. Diese Wartungsanleitungen sind auf dem aktuellen Stand zu halten und bei Bedarf durch Herstellerzusätze zu ergänzen.

Sofern relevante Erfahrungen des SVTI Inspektionsdienstes im Revisionsbuch festgehalten oder anderweitig schriftlich mitgeteilt wurden, sind diese bei den Wartungsarbeiten zu berücksichtigen.

5. Ersatzteile

Ein Austausch von Dichtungen, Achsen, Buchsen Gleitschuhen und anderen Verschleissteilen soll wenn immer möglich nur durch Original-Herstellerteile erfolgen.

Bei Einsatz anderer Teile ist dem SVTI vorher der Nachweis gleichwertiger Funktion zu erbringen.

6. Druck- oder Dichtheitsprüfung

Sofern eine erneute Druckprüfung erforderlich ist, ist diese im Beisein des SVTI- Inspektors durchzuführen, der bei Erfolg eine entsprechende Bescheinigung ausstellt. Dabei ist die SVTI-Vorschrift 512, Abschnitt 6 und 7 einzuhalten.

Dichtheitsprüfungen mit Luft oder unbrennbaren und ungiftigen Gasen dürfen in Eigenverantwortung mit einem Überdruck von höchstens 0,5 bar oder dem 1,1-fachen des bescheinigten maximalen Betriebsdrucks durchgeführt werden.

7. Bezeichnung

Der revidierte Schnellverschluss kann durch eine werkseigene Stempelung gekennzeichnet werden. Falls änderbare Einstellungen an Justierschrauben oder vergleichbaren Elementen vorgenommen wurden, sind diese Bestandteile durch Plombierung am Objekt zu sichern.

8. Dokumentation

Der Umfang der durchgeführten Revisionsarbeiten ist in einer Dokumentation festzuhalten, die mindestens 10 Jahre aufzubewahren ist. Eine Kurzfassung davon ist in doppelter Ausführung anzufertigen und sowohl im Revisionsbuch abzulegen wie auch dem SVTI mit Angabe der SVTI-Objektnummer zur Archivierung zuzustellen.